

19. Gesetz vom 20. Oktober 1894, die Abänderung des Artikel 54 der landständischen Geschäftsordnung vom 17. Juni 1874, sowie des Gesetzes vom 11. Juni 1875, die Taggelder der Ständemitglieder betreffend. (RBl. S. 501.)

Die Bestimmungen dieses Gesetzes wurden bei dem Abdrucke des Gesetzes vom 17. Juni 1874 (s. oben S. 220 ff.) berücksichtigt.

20. Gesetz vom 27. Juni 1900, die Festsetzung der Staatshaushaltsperioden betreffend (RBl. S. 425).

ERNST LUDWIG von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein etc. etc.

Wir haben mit Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnet und verordnen hiermit, wie folgt:

Artikel 1.

An Stelle der Finanzperiode tritt als Wirthschaftsperiode im Staatshaushalt das Etatsjahr (Gesetz vom 22. März 1879 das Etatsjahr für den Staatshaushalt betreffend).¹

Artikel 2.

In Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 1879, die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staats betreffend², werden die Worte „in jedem Jahr der dreijährigen Finanzperiode“ und „als einmalige“ gestrichen.

In Artikel 4 zweiter Absatz desselben Gesetzes, werden die Worte „der darauffolgenden Finanzperiode“ ersetzt durch „der zwei darauf folgenden Etatsjahre“.

Desgleichen in Artikel 14 desselben Gesetzes die

¹ Vgl. oben S. 245 ff.

² Vgl. oben S. 250 ff.